

Checkliste für die Anmeldung am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium

Ifd Nr.	Unterlagen	erledigt
1	Anmeldebogen Sek I der Grundschule mit Hologramm	
2	Förderprognose der Grundschule	
3	Kopie des letzten Zeugnisses (1. HJ der 6. Klasse)	
4	UvH-Anmeldebogen mit persönlichen Daten	
5	Teilnahme am Religionsunterricht	
6	Einverständniserklärung zur Foto- und/oder Filmaufnahmen	
7	Masernbestätigung	
8	Schulordnung UvH	
9	Geschwisterkinder (bei Bedarf, dies gilt auch bei Patchwork-Familien)	
10	Merkblatt zu den Härtefällen (bei Bedarf)	

Hinweise

- Die rot markierten Unterlagen erhalten Sie von der Grundschule, die grün markierten sind auf der Webseite des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums (dieser Checkliste beigefügt) herunterzuladen, auszufüllen und unterschrieben mitzubringen.
- 2. Zu beachten ist unbedingt, dass auf dem Anmeldebogen Sek I von der Grundschule (Nr. 1) alle drei Wunschschulen eingetragen werden müssen. Weiterhin MUSS dieser Anmeldebogen bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten von BEIDEN unterschrieben werden. Kontrollieren Sie bitte auf diesem Bogen Ihre Daten. Es müssen ebenso der Stempel der Grundschule, das Hologramm sowie die Unterschrift der Schulleitung vorhanden sein.
- 3. Bei alleinigem Sorgerecht muss der Bescheid dazu in Kopie eingereicht werden.
- 4. Die **Schulordnung** des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums (Nr. 8) ist sowohl vom **Kind** als auch von einem **Erziehungsberechtigten** zu unterschreiben.
- 5. Bei einer **Anmeldung** von **Schülerinnen** und **Schülern** mit **sonderpädagogischem** Förderbedarf ist der **letzte Bescheid** mitzubringen.
- Bei einer Anmeldung von Schülerinnen und Schülern mit einer Förderprognose von 3,0 und höher ist die Frist des Beratungstermins bis Freitag, den 19. Februar 2021, zwingend einzuhalten.



- 1		

Datum ____ . ____ . 2020

Name	Vorname
Geboren am: Gebu	(Rufname bitte unterstreichen)
	PLZ Ort
Staatsangehörigkeit:	
	E-Mailadresse Kind:
	rsichert bei (*) 🗆 Mutter 🗅 Vater Geburtsdatum (*)
	evtl. andere 2. FS:
•	□ nein □ evangelisch □ katholisch
	Klasse Empfehlung
Geschwister an der Schule: Name:	Klasse
Angaben zur Mutter :	
	Vorname
Anschrift: Straße	PLZ Ort
Telefon privat	Telefon Mobil
Telefon beruflich	E-Mail Adresse
Angaben zur Vater :	
Name	Vorname
Anschrift: Straße	PLZ Ort
Telefon privat	Telefon Mobil
Telefon beruflich	E-Mail Adresse
Erziehungsberechtigter: beide	□ Mutter □ Vater □ Gesetzlicher Vertreter
Sonstiges:	-
Gemeinsame Klassenwünsche mit:	
In dringenden Krankheitsfällen sind bei Nichte	erreichbarkeit der Eltern folgende Personen zu benachrichtigen:
□ Hiermit willigen wir / willige ich in die Datenverarbeitu □ Hiermit willigen wir / willige ich NICHT in die Datenver Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergege	arbeitung der mit einem Sternchen(*) versehenen Daten ein. eben und werden sofort gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden oder das Kind die s eine nicht erteilte Einwilligung keine nachtteiligen Folgen für mein/unser Kind hat und die
Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters

Ulrich-von-Hutten-Gymnasium, Rehagener Str. 35/37, 12307 Berlin Tel. 030/90277 8244, Fax: 030/90277 8240

Mail: uvh@uvh-online.de Internet: www.uvh-online.de

Religionsunterricht

Bei Nichtteilnahme am Religionsunt	erricht bitte ausfüllen:
Hiermit bestätige ich, dass mein Kin	d:
Vorname:	
Nachname:	
Klasse:	
nicht am Religionsunterricht teilnim	ımt.
Sie/Er darf sich während dieser Zeit	frei auf dem Schulgelände bewegen.
Datum:	Unterschrift:

Ulrich-von-Hutten-Gymnasium, Rehagener Str. 35/37, 12307 Berlin Tel. 030/90277 8244, Fax: 030/90277 8240 Mail: uvh@uvh-online.de Internet: www.uvh-online.de

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung Bilder und/oder Videos von den Schüler_innen gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums (www.uvh-online.de)
- in (Print-)Publikationen des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums
- in den Räumlichkeiten des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums möglich ist.

Name des Schülers/der Schülerin (in Druckbuchstaben):	
Ort/Datum:	
Unterschrift des Schülers / der Schülerin	
Unterschrift der/der Personensorgeberechtigten (bei Jugendlic	 hen unter 16 Jahren):

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Fotound/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Ulrich-von-Hutten-Gymnasium 030 - 90277 8244 uvh@uvh-online.de

2. Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des/der Veranstalters/-in sowie auf deren Homepage /Facebookaccount o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des/der Veranstalters/-in erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

4. Kategorien von Empfänger_innen der personenbezogenen Daten:

Die Fotos und/oder Videos werden nicht an Dritte weitergeben.

Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit werden sie ggf. auf der Homepage des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums eingestellt sowie für die Facebook-Seite des Vereins verwendet.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Ulrich-von Hutten-Gymnasiums gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO)
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Brandenburg.



ULRICH-VON-HUTTEN-GYMNASIUM

Ulrich-von-Hutten-Gymnasium, Rehagener Str. 35/37, 12307 Berlin Tel. 030/90277 8244, Fax: 030/90277 8240 Mail: uvh@uvh-online.de Internet: www.uvh-online.de

Nachweis Masernschutz

1. Eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buch Sozialgesetzbuches ist Pflicht. Es wird Bescheinigt, dass bei der Schülerin / dem Schüler ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht.

Die Impfempfehlung für Masern umfasst zwei Impfungen. Die zweite Impfung sollte frühestens 4 Wochen nach der ersten Impfung erfolgt sein

2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnten.

oder

| Contain | Cont

Ein entsprechender Nachweis wurde mir persönlich vorgelegt.

Berlin, den ____ . ___ . 2020

Name Klassenleitung	Unterschrift Klassenleitung

Schulordnung des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums

Damit sich alle in unserer Schule wohl fühlen, ist es notwendig, respektvoll und rücksichtsvoll miteinander umzugehen. Deshalb gilt:

Wir stehen für Meinungsfreiheit und lehnen Gewalt und Rassismus ab.

1. Unterricht und Pausen

1.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

Das Schulgebäude wird um 7.45 geöffnet, der Unterricht beginnt um 8.00.

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind im Einzelnen wie folgt:

7.10 - 7.55	0. Stunde		
8.00 - 8.45	1. Stunde	12.40 - 13.25	6. Stunde
8.50 - 9.35	2. Stunde	13.45 - 14.30	7. Stunde
9.55 – 10.40	3. Stunde	14.35 - 15.20	8. Stunde
10.45 - 11.30	4. Stunde	15.25 - 16.10	9. Stunde
11.50 - 12.35	5. Stunde	16.15 - 17.00	10. Stunde

1.2. Unterrichtsbeginn und -ende

- Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht.
- Sollte 5 Minuten nach dem Klingeln keine Lehrkraft im Raum sein, melden die Klassensprecher*innen dies im Sekretariat.

1.3 Verhalten im Unterricht

- Die Schüler*innen haben zu Beginn des Unterrichts die Arbeitsmaterialien auf dem Tisch.
- Die Schüler*innen dürfen den Unterrichtsraum nur mit Genehmigung der Lehrkraft verlassen.
- Während des Unterrichts wird nicht getrunken, gegessen, Kaugummi gekaut oder Ähnliches. Ausnahmen bei großer Hitze, Halsschmerzen etc. regelt die Lehrkraft.

1.4 Weg zur Sporthalle

Der Wechsel zur Sporthalle erfolgt unmittelbar nach dem vorangegangenen Unterricht. Dabei ist auf dem Hinund Rückweg unbedingt der Weg über den Rehagener Platz zu nehmen.

1.5 Pausen

- In der ersten und zweiten großen Pause verlassen die Schüler*innen den Klassenraum und begeben sich auf den Schulhof oder halten sich in der Ebene 0 (Foyer, Cafeteria) auf.
- Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes erfolgt über die beiden Eingänge (Nord und Süd). Das Treppenhaus an der Rehagener Straße dient als Notausgang und darf ausschließlich im Notfall benutzt werden.
- Das Radfahren ist auf dem Schulhof untersagt. Fahrräder müssen geschoben werden.
- Das Werfen mit Schneebällen ist verboten.
- Bei Regen wird abgeklingelt. Die Schüler*innen können im Schulgebäude verbleiben.

1.6 Verlassen des Schulgeländes

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7-10 dürfen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit nicht verlassen. Ausnahme: der Weg zum Sportunterricht (1.4).

2. Unterrichtsversäumnis

2.1 Fernbleiben vom Unterricht

Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Klassenlehrerin/Tutorin bzw. dem Klassenlehrer/Tutor am 1. Tag mitzuteilen. Spätestens am 3.Tag muss eine schriftliche Mitteilung vorliegen.

2.2 Erkranken während der Unterrichtszeit

Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet er/sie sich bei der Lehrkraft ab und geht ins Sekretariat. Der dort ausgehändigte Abmeldeschein muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und wird dann von der Schülerin/dem Schüler bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vorgelegt.

2.3 Beurlaubungen

- Bei dringenden Anlässen kann eine Schülerin/ein Schüler vom Unterricht befreit werden.
- Der Antrag muss so früh wie möglich gestellt werden, und zwar bei der Klassenlehrerin/Tutorin dem Klassenlehrer/Tutor (Beurlaubung bis max. 3 Tage) bzw. bei der Schulleitung (längerfristige Beurlaubungen und solche unmittelbar vor/nach den Ferien)

2.4 Befreiung vom Sportunterricht

- Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Befreiung beim Sportlehrer bzw. bei der Sportlehrerin. Bei langfristiger Sportuntauglichkeit muss ein Attest vorgelegt werden.
- Von der aktiven Teilnahme beurlaubte Schüler*innen sind zur Anwesenheit beim Sportunterricht verpflichtet. Ausnahmen regelt die Lehrkraft.

3. Verhalten im Brandfall

Bei Feueralarm verlassen die Schüler*innen geordnet und zügig den Raum und gehen gemeinsam mit der Lehrkraft zu dem für sie vorgesehenen Platz auf dem Schulgelände.

4. Konflikte

- Konflikte sollen friedlich gelöst werden, d.h. ohne verbale oder körperliche Gewalt.
- Ansprechpersonen sind während der Pausen die Aufsicht führenden Lehrkräfte und sonst die Klassenlehrer*innen sowie die Klassensprecher*innen und Vertrauenslehrer*innen.

5. Verschmutzung, Beschädigung

- Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die schulischen Geräte und Materialien sind sorgfältig zu behandeln und sauber zu halten.
- Aufgetretene Schäden werden der Lehrkraft und dem Hausmeister gemeldet.
- Bei Mutwilligkeit oder grober Fahrlässigkeit wird die verursachende Person zur Wiedergutmachung bzw. zum Schadensersatz herangezogen.

6. Grundsätzliches

6.1 Waffen und unterrichtsfremde Gegenstände

Das Mitbringen von Waffen und unterrichtsfremden Gegenständen, von denen eine Verletzungsgefahr ausgehen könnte (z.B. Rollerskates, Skateboard), ist untersagt.

6.2 Drogen

Auf dem gesamten Schulgelände und in den Schulgebäuden sind der Besitz und Konsum von Drogen und Alkohol sowie der Konsum von Drogen, Alkohol, Tabakprodukten, E-Zigaretten und E-Shishas verboten.

6.3 Wertgegenstände

Für Wertgegenstände aller Art wie z.B. Mobiltelefone, Schmuck, Geld und Fahrräder wird generell keine Haftung übernommen.

6.4 Kommunikations- und Unterhaltungselektronik

- Die Nutzung von Handys und allen anderen Telekommunikationsmitteln ist nur auf der Ebene 0 sowie dem Schulhof gestattet.
- Die gezielte Nutzung von Handys zu unterrichtlichen Zwecken bedarf der Zustimmung der Lehrkraft.
- Vor Klassenarbeiten und Klausuren sind die Geräte bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abzugeben. Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch gewertet.
- Foto- und Videoaufnahme von Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betroffenen gemacht werden.

6.5 Werbematerial und Plakate

Zur Kenntnis genommen:

Das Verteilen von Werbematerialien und Anbringen von Plakaten bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

7. Ahndung bei Verstößen gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung werden je nach Schwere und Häufigkeit mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet.

		_	
Erziehungsberechtigter	Schüler/in		

Berücksichtigung Geschwisterkind/er

meine Tochter/meine		g der Geschwisterkind-Regelui	ng fur
Name, Vorname, Ans			
Erziehungsberechtigt	e/r		
Name, Vorname, Ans	chrift (Mutter)		
Name, Vorname, Ans			
Das/Die folgende/n G	eschwisterkind/er besucht	/besuchen bereits die Erstwun	schschule
Ulrich-von-Hutte	en-Gymnasium	(SchulNr: 07	Y08)
□ wird für das komme	ende Schuljahr – dort für di	e Jahrgangsstufe 7 – angemel	ldet.
Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	zurzeit besuchte Klasse
Datum U	nterschrift der/des Erziehu	ungsberechtigte/n	
Von der Schulleitun	g auszufüllen:		
Die Richtigkeit der o.g Kinder).	g. Angaben wird bestätigt (Beschulung und/oder Anmeldo	ung der
Datum und Unterschr	ift Schulleiter/in	Stempel der Schule	 }

Liebe Eltern,

Sie haben im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes an einer Oberschule die Möglichkeit, einen Härtefall für die vorrangige Aufnahme geltend zu machen.

Sollten Sie in der persönlichen Situation Ihres Kindes einen besonderen Härtefall sehen, begründen Sie bitte diesen bereits bei der Anmeldung ausführlich unter Beifügung entsprechender Nachweise (z.B. ärztliche Gutachten). Um Ihnen bei der Entscheidung zu helfen, haben wir nachfolgend ein paar rechtliche Hinweise zusammengestellt:

Berücksichtigt werden kann nur ein "besonderer" Härtefall <u>aus der Sicht des Kindes</u> (meist ein medizinischer Grund). Einen besonderen Härtefall im Sinne des § 56 Abs. 6 Nr.1 Schulgesetz für Berlin setzt voraus, dass durch **besondere** familiäre oder soziale Situationen **außergewöhnliche**, das Übliche bei **weitem** überschreitende Belastungen entstanden sind oder entstehen würden, die den Besuch <u>für das Kind</u> (nicht für die Eltern) einer anderen als der gewünschten Schule im jeweiligen Einzelfall **unzumutbar** erscheinen lassen.

Geschwisterkinder stellen grundsätzlich **keinen** Härtefall dar! Das Bestehen geschwisterlicher Bindungen <u>kann</u> im <u>Einzelfall</u>, wenn weitere Gründe vorliegen, zur Anerkennung als Härtefall führen. Daran sind sehr hohe Ansprüche zu stellen, denn auch Zwillingskinder werden grundsätzlich nicht als Härtefälle im Sinne des Schulgesetzes anerkannt (vgl. Verwaltungsgericht Berlin – Beschluss vom 04.08.2005 VG 14 A 79.05) "Der bloße Umstand, dass von Zwillingsgeschwistern nur ein Geschwisterteil auf einer Schule Aufnahme findet, macht für das andere Kind den Besuch einer anderen Schule nicht automatisch unzumutbar (vgl. auch VG Berlin, Beschluss vom 15.08.2003 VG 3 A 958.03)".

Häufig wird als familiäre Besonderheit "allein erziehend" und Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils als Härtefallgrund benannt. Allein erziehende Eltern sind bei der Betreuung ihrer Kinder ohne Frage in einer zeitlich schwierigen Situation. Die ist allerdings auch vergleichbar mit Eltern, bei denen beide berufstätig sind und vielleicht auch noch im Schichtdienst arbeiten. Hier handelt es sich nicht um Ausnahmefälle, die als besondere familiäre Situation einzustufen wäre.